



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2017 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festge- setzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	620.100	80.700	31.217.468	31.756.868
die Aufwendungen	491.533	239.000	31.187.363	31.439.896
der Saldo	128.567	-158.300	30.105	316.972
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	90.000	90.000
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätig- keit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	129.367	-157.500	1.189.273	1.476.140
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	216.950	0	2.952.445	3.169.395
die Auszahlungen	931.720	23.000	4.100.700	5.009.420
der Saldo	-714.770	23.000	-1.148.255	-1.840.025
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	889.323	889.323
die Auszahlungen	425.000	0	320.042	745.042
der Saldo	425.000	0	569.281	144.281

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 406.972 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 219.604 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 120.000 EUR um 90.000 EUR erhöht und damit auf 210.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetensammlung als Teil des Haushaltsplans am 19. Dezember 2016 beschlossene Stellenplan.

Hofgeismar, den 14.11.2017

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

gez.

(M. Mannsbarth)
Bürgermeister

Feststellungsvermerk für den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2017 folgenden 1. Nachtrag zum Feststellungsvermerk getroffen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festge- setzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	1.258.750	1.258.750
die Aufwendungen	55.000	0	1.390.250	1.445.250
der Saldo	0	0	-131.500	-186.500
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	55.000	76.950	21.950
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	15.000	15.000
die Auszahlungen	120.000	0	1.150.000	1.270.000
der Saldo	-120.000	0	-1.135.000	-1.255.000
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	1.000.000	1.000.000
die Auszahlungen	0	0	113.400	113.400
der Saldo	0	0	-886.600	-886.600

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 186.500 EUR aus.
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 346.450 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Hofgeismar, den 14.11.2017

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

Gez.

(M. Mannsbarth)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Hofgeismar und des Feststellungsvermerk für den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und der Feststellungsvermerk für den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Wasserwerkes Hofgeismar 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs.2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hofgeismar für das Haushaltsjahr 2017 enthält in den §§ 2 und 4 genehmigungsbedürftige Teile.

Hiermit genehmige ich den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

889.323 €

(in Worten: - achthundertneunundachtzigtausenddreihundertdreundzwanzig -)
gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

3.000.000 €
(in Worten: - drei Millionen -)

wird gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt. Einen Teilbetrag i.H.v.

1.000.000 €
(in Worten: - eine Millionen -)

stelle ich unter den Vorbehalt meiner Einzelgenehmigung.

II.

Der Feststellungsvermerk für den I. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Hofgeismar für das Wirtschaftsjahr 2017 enthält im § 2 einen genehmigungsbedürftigen Teil.

Hiermit genehmige ich den in § 2 des vorgenannten Feststellungsvermerks festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.000.000 €
(in Worten: - eine Million -)

gem. § 103 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung.

Kassel, 14.12.2017

Der Landrat des Landkreises Kassel
Im Auftrag

Gez.

Sommer

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hofgeismar einschließlich Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wasserwerk Hofgeismar liegen zur Einsichtnahme vom

27. Dezember 2017 bis einschließlich 05. Januar 2018

während der Dienststunden, Montags und Donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr, Dienstags und Mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr im Rathaus, Bürger-Dienste, Markt 1, 34369 Hofgeismar, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hofgeismar, den 20.12.2017

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**

Gez.

(M. Mannsbarth)
Bürgermeister